



Gewerkschaft der Polizei • Max-Giese-Straße 22 • 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender Jan Kürschner

Per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Landesbezirk
Schleswig-Holstein e. V.**

Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
Telefon: 0431-17091
gdp-schleswig-holstein@gdp.de
www.gdp-sh.de

Steuer-Nr. 20 295 73204

Bürozeiten:

Mo - Do 08.00 bis 16.00 Uhr
Fr 08.00 bis 13.00 Uhr

10.09.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung polizeirechtlicher Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Sicherheit

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4284

Änderungsantrag – Umdruck 20/6786

Sehr geehrter Herr Kürschner,

mit Schreiben vom 10. Juli 2026 gaben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen. Diese Möglichkeit nehmen wir sehr gern wahr. Bei der Fertigung unserer Stellungnahme wurden wir von EPHK a.D. Jörn Schade unterstützt.

Die GdP hatte zum ursprünglichen Gesetzentwurf bereits Stellung genommen und hält an den dort vertretenen Positionen fest. Die mit dem Änderungsantrag vorgesehenen Ergänzungen werden insgesamt begrüßt. Sie schließen praktische Lücken und führen die notwendige Digitalisierung der Polizeiarbeit fort. Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass neue technische Möglichkeiten auch neue Anforderungen an die Beschäftigten stellen. Insgesamt lässt sich bei all diesen rechtlichen Anpassungen feststellen, dass der Dienstherr dafür Sorge tragen muss, dass Technik zuverlässig und sicher eingesetzt werden kann und die Beschäftigten über die hierfür erforderliche Qualifikation verfügen. Gerade bei sich schnell entwickelnden Technologien ist die Einführung einer neuen Be-

fugnis kein einmaliger Investitionsvorgang, sondern begründet einen dauerhaften Bedarf an technischer Weiterentwicklung, Aus- und Fortbildung und ausreichend qualifiziertem Personal.

§ 179 Absätze 6 und 7 LVwG – Notruf

Die Möglichkeit, bei einem Notruf automatisch anfallende Standortdaten zu nutzen, ist eine sinnvolle Ergänzung. Gerade wenn Menschen ihren Aufenthaltsort in einer Notlage nicht mehr selbst mitteilen können, kann die Standortbestimmung wertvolle Zeit sparen; ebenso ist es richtig, für die Notrufnummer 110 eine Grundlage für eine barrierefreie Notrufoommunikation zu schaffen.

§ 181b LVwG – Kontrollen in den Küstengewässern

Mit § 181b LVwG erhält die Polizei zusätzliche Kontrollmöglichkeiten zum Schutz kritischer Infrastruktur und anderer für das Gemeinwesen wichtiger Anlagen in den Küstengewässern. Für Schleswig-Holstein als Bundesland zwischen Nord- und Ostsee ist es zwingend erforderlich und folgerichtig, dass entsprechende Schutzmöglichkeiten nicht an der Küstenlinie enden. Die GdP unterstützt diese Erweiterung. Allerdings wirft der Entwurf in seiner derzeitigen Fassung noch Fragen der begrifflichen Präzision, der räumlichen Reichweite und der völkerrechtlichen Einordnung auf. So ist der Begriff „Küstengewässer“ rechtlich nicht näher bestimmt. Der Verweis auf Art. 8 SRÜ bezieht sich lediglich auf die inneren Gewässer, nicht jedoch auf das Küstenmeer. Des Weiteren ist hier eine Begrenzung auf die schleswig-holsteinischen Hoheitsgewässer, eine umfassendere Bezugnahme auf die Regelungen des SRÜ, insbesondere zur friedlichen Durchfahrt, zu den unterschiedlichen Schiffskategorien und gegebenenfalls zur Anschlusszone bzw. ausschließlichen Wirtschaftszone wünschenswert. Auch das Verhältnis zum ISPS-Code sollt klargestellt werden.

Zwingend erforderlich wäre hier im auch eine Erweiterung auf den Schutz der maritimen Umwelt. Gerade vor dem Hintergrund der sogenannten „Schattenflotte“ ist hier neben der kritischen Infrastruktur die Meeresumwelt extrem gefährdet.

Aufgrund des doch erheblichen Grundrechtseingriffs und der besonderen Internationalität der Schifffahrt an sich, sollte die Befugnis möglichst eindeutig, bestimmt und praktisch umsetzbar ausgestaltet sein. Dies setzt vor allem eine angemessene schifffahrtsrechtliche Aus- und Fortbildung der Vollzugsbehörden voraus, eine Ausbildung wie sie zurzeit nicht ausreichend stattfindet. Eine zusätzliche Befugnis kann ihren Zweck eben nur dann erfüllen, wenn die Wasserschutzpolizei über die dafür erforderlichen Einsatzmittel und ausreichende

Kapazitäten verfügt. Rechtliche Möglichkeiten und tatsächliche Einsatzfähigkeit müssen zusammenpassen.

§ 183 LVwG – Abfrage unionsrechtlicher Datenbestände

§ 183 Absatz 2a LVwG eröffnet für die Identitätsfeststellung bzw.-klärung die Möglichkeit, ergänzend auf den gemeinsamen europäischen Speicher für Identitätsdaten zuzugreifen. Dadurch steht der Polizei in den Fällen, in denen eine Identität anders nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, ein größerer Datenbestand für den Abgleich zur Verfügung. Die GdP unterstützt diese Erweiterung als wertvolles Instrument. Eine schnellere und verlässlichere Identitätsabklärung kann den erforderlichen Aufwand reduzieren und dazu beitragen, weitergehende Maßnahmen zur Identitätsfeststellung und damit verbundene Freiheitsbeschränkungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

§§ 184b, 184 c LVwG - Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen sowie Durchführung der Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen

Mit diesen Normen soll die Echtzeitfernidentifizierung künftig im öffentlichen Raum möglich sein. Die Notwendigkeit dieser gefahrenabwehrenden Maßnahme hat der Anschlag auf den CSD in Berlin im Juli dieses Jahres sehr deutlich gemacht. Es geht nicht darum, alle Menschen im öffentlichen Raum dauerhaft zu überwachen. Vielmehr soll diese Option nur unter sehr strengen Voraussetzungen, wie der Abwehr bedeutender, erheblicher Gefahren, der Suche nach Vermissten möglich werden und dies stets nur mit einer richterlichen Anordnung. Die GdP begrüßt diese Option, könnte doch im besten Fall damit auch ein Terroranschlag verhindert werden.

§ 184d LVwG – automatisierte Erkennung von Ablenkungsverstößen

Die GdP begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, moderne Technik zur automatisierten Erkennung von Ablenkungsverstößen im Straßenverkehr einzusetzen. Da jeder erkannte Verdachtsfall anschließend durch entsprechend qualifizierte Beschäftigte bewertet und bestätigt werden muss, entsteht zugleich zusätzlicher personeller Aufwand. Der praktische Nutzen der Regelung wird auch wesentlich davon abhängen, dass geeignete und zuverlässige Technik beschafft, dauerhaft gewartet und weiterentwickelt wird und ausreichend geschultes Personal für die Auswertung zur Verfügung steht. Neue technische Möglichkeiten dürfen nicht dazu führen, dass zusätzliche Aufgaben geschaffen werden, ohne zugleich die für ihren sinnvollen Einsatz erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen sicherzustellen.

§ 185a LVwG – Telekommunikationsüberwachung und Verkehrsdaten

Die GdP begrüßt, dass mit der Neufassung des § 185a LVwG eine bestehende Regelungslücke bei der Erhebung von Verkehrsdaten geschlossen wird. Klare gesetzliche Voraussetzungen schaffen Rechtssicherheit für die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen und zugleich für die betroffenen Personen, weil der zulässige Rahmen der Maßnahme klar und eindeutig bestimmt wird.

§§ 185d, 185e und 213a LVwG – unbemannte Fahrzeugsysteme und mobile Sensorträgersysteme

Mit den §§ 185d, 185e und 213a LVwG wird ein zusammenhängender Rechtsrahmen für die Erkennung, Aufklärung und Abwehr von Gefahren durch unbemannte Fahrzeugsysteme geschaffen. § 185d ermöglicht insbesondere die Erhebung der erforderlichen Daten, um verantwortliche Personen zu identifizieren, Startplatz, Bewegungsrichtung und Standort des Steuerers festzustellen. § 185e eröffnet ergänzend die Möglichkeit, mobile Sensorträgersysteme bei bereits zulässigen Datenerhebungen einzusetzen. § 213a schafft schließlich die eigentliche Abwehrbefugnis und ermöglicht unter anderem die Unterbrechung oder Übernahme der Steuerung sowie, soweit erforderlich und verhältnismäßig, die Einwirkung auf das unbemannte System bis hin zu dessen Beschädigung oder Zerstörung. Technische Mittel dürfen bereits zur frühzeitigen Erkennung entsprechender Systeme eingesetzt werden.

Die GdP begrüßt ausdrücklich, dass dieser Bereich nun gesetzlich aufgegriffen wird. Klare Befugnisse schaffen Rechtssicherheit und damit zugleich Handlungssicherheit für die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen. Gerade in einer dynamischen Einsatzlage muss für die Kräfte möglichst eindeutig feststehen, welche technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen und unter welchen Voraussetzungen sie eingesetzt werden dürfen.

Die gesetzliche Regelung kann allerdings nur der Ausgangspunkt sein. Die Entwicklung unbemannter Systeme verläuft rasant. Reichweiten, Steuerung, Sensorik und mögliche Einsatzformen verändern sich ebenso schnell wie die Möglichkeiten zur Detektion und Abwehr. Die Begründung nennt hierfür bereits unterschiedliche technische Ansätze wie optische Systeme, Infrarottechnik, Radar und Signalaufklärung. Sie macht zugleich deutlich, dass Abwehrmaßnahmen selbst Gefahren für Dritte hervorrufen können, etwa durch herabfallende Teile eines außer Funktion gesetzten Systems.

Damit ist dieser Aufgabenbereich gerade kein Feld, in dem einmal Technik beschafft und Personal geschult werden kann und die Aufgabe anschließend als erledigt gelten darf. Die eingesetzten Systeme müssen dauerhaft auf einem wirksamen technischen Stand gehalten werden. Neue Entwicklungen müssen beobachtet, bewertet und möglichst kurzfristig erprobt werden können. Wo vorhandene Technik nicht mehr ausreicht, muss die Polizei in der Lage sein, sie weiterzuentwickeln oder durch geeignete neue Lösungen zu ersetzen.

Mindestens ebenso wichtig ist die personelle Seite. Neue Befugnisse entfalten keinen praktischen Nutzen, wenn im Einsatzfall nicht ausreichend qualifizierte Kräfte zur Verfügung stehen. Für die Aufgaben der Detektion, Bewertung und Abwehr müssen deshalb genügend Beschäftigte vorgesehen werden, die das erforderliche Spezialwissen erwerben und durch regelmäßige praktische Fortbildung erhalten können. Gerade in einem technisch hochdynamischen Bereich genügt eine einmalige Einweisung nicht.

Dies ist auch eine Frage der Fürsorge gegenüber den eingesetzten Kolleginnen und Kollegen. Moderne Technik kann Einsatzkräfte schützen und ihre Handlungsmöglichkeiten erheblich verbessern. Veraltete Systeme, unzureichende technische Kenntnisse oder fehlende praktische Erfahrung können dagegen Fehlentscheidungen begünstigen und in einer ohnehin dynamischen Lage zusätzliche Gefahren für die eingesetzten Kräfte und für Dritte schaffen. Die Verantwortung dafür, technisch anspruchsvolle Systeme sicher einsetzen zu können, darf deshalb nicht allein bei der einzelnen Beamtin oder dem einzelnen Beamten liegen.

Die GdP verbindet ihre ausdrückliche Zustimmung zu den neuen Befugnissen daher mit einem klaren Appell an die Politik: Wer die Polizei in diesem Bereich handlungsfähig machen will, muss dauerhaft vorsorgen. Erforderlich sind verlässliche Mittel für Technik und deren Fortentwicklung, ausreichend Personal sowie kontinuierliche Qualifizierung und Fortbildung. Der neue Rechtsrahmen ist ein wichtiger erster Schritt. Ihm müssen die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen folgen, damit aus den neuen Befugnissen auch dauerhaft tatsächliche Fähigkeiten der Landespolizei werden.

§§ 202 und 206 LVwG – Durchsuchung von Personen und Fahrzeugen

Die GdP begrüßt klare und aufeinander abgestimmte Eingriffsbefugnisse. Gerade im Einsatz müssen Kolleginnen und Kollegen schnell erkennen können, was rechtlich zulässig ist. Die Rechtsunsicherheit bestand in der Vergangenheit darin, dass die Vorschrift ihrem aktuellen Wortlaut nach nur die Durchsuchung

in Fällen gestatten könnte, wenn auch eine Identitätsfeststellung durchgeführt werden kann. Diese Sichtweise ist jedoch verfehlt.

Das ist jedoch offensichtlich nicht Regelungsziel von § 202 Absatz 2 Nummer 2 LVwG. Der erkennbare Wille des Gesetzgebers ist es immer gewesen, Durchsuchungen von Personen allein unter der Voraussetzung zu gestatten, dass sich die zu durchsuchende Person an einem Ort befindet, für den die Voraussetzungen des § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 LVwG vorliegen. Dies wird mit der aktuellen Änderung nun eindeutig geregelt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und die mündliche Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Sven Neumann